



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

FUSIONSGEMEINDE HERZNACH-UEKEN

FREITAG, 18. NOVEMBER 2022

TURNHALLE UEKEN

18.00 UHR ORTSBÜRGERGEMEINDE

18.30 UHR EINWOHNERGEMEINDE

TRAKTANDEN ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Budget 2023 Ortsbürgergemeinde Herznach-Ueken
2. Informationen, Verschiedenes, Umfrage

TRAKTANDEN EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

1. Gemeindeordnung Herznach-Ueken
2. Entsorgungsreglement Herznach-Ueken mit Gebühren ab 2023
3. Gebührenreglement BNO Herznach-Ueken mit Baugebühren ab 2023
4. Erschliessungsfinanzierungsreglement Herznach-Ueken mit Anschluss- und Verbrauchsgebühren ab 2023
5. Honorare Gemeinderat Herznach-Ueken ab 2023
6. Budget 2023 Einwohnergemeinde Herznach-Ueken mit Steuerfuss 110 %
7. Aufgaben- und Finanzplanung 2023 - 2032
8. Personalreglement Herznach-Ueken ab 2023
9. Informationen, Verschiedenes, Umfrage

BOTSCHAFT UND AKTENAUFCLAGE

Die Botschaft enthält eine kurze Zusammenfassung und die Anträge des Gemeinderates. Die ausführlichen Unterlagen zu den Traktanden liegen auf der Gemeindekanzlei vom Freitag, 4. November bis und mit Freitag, 18. November 2022 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf. Die wichtigsten Akten werden auch auf den Webseiten Herznach und Ueken veröffentlicht. Auf Wunsch werden Akten oder Auszüge aus den Unterlagen gerne zugestellt.

Die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der neuen Gemeinde sind eingeladen, an der Ortsbürgerversammlung um 18.00 Uhr teilzunehmen. Alle Stimmberechtigten sind eingeladen, an der Einwohnergemeindeversammlung um 18.30 Uhr teilzunehmen.

Die letzte Seite dieser Einladung ist der Stimmrechtsausweis. Bitte beim Eingang des Gemeindesaals abgeben.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein kleiner Apéro offeriert.

Die Umsetzungskommission freut sich, viele Stimmberechtigte der neuen Gemeinde Herznach-Ueken zur ersten Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

1. BUDGET 2023 ORTSBÜRGERGEMEINDE HERZNACH-UEKEN

Das Budget 2023 der Ortsbürgergemeinde kann während der Aktenaufgabe eingesehen werden. Die wichtigsten Akten sind auch auf den Webseiten publiziert.

ORTSBÜRGERGEMEINDE	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	40'400	416'600	430'400
Betrieblicher Ertrag	10'000	266'700	432'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-30'400	-149'900	2'300
Ergebnis aus Finanzierung	2'100	900	2'100
Gesamtergebnis	-28'300	-149'000	4'400

Die Ortsbürger haben der Gründung der Gemeindeanstalt «Forstbetrieb Wid» zugestimmt. Deshalb werden in der Erfolgsrechnung 2023 nur der Beitrag von CHF 90.00 pro ha Waldfläche als Aufwand und der Beitrag der Einwohnergemeinde für Naturschutzarbeiten verbucht. Der detaillierte Ausweis aller Kosten und Erträge des Forstbetriebs entfällt. Der Forstbetrieb Wid führt ab 01.01.2023 eine eigene Jahresrechnung. In der Ortsbürgergemeinde werden ab 2023 noch der Aufwand und der Ertrag für die Verwaltung einschliesslich neue Ortsbürgerkommission, die Kapelle Ueken (im Eigentum der Ortsbürgergemeinde) sowie der Unterhalt des Unterstandes Hübstel ausgewiesen.

ORTSBÜRGERGEMEINDE	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Sachanlagen	99'700	0.00	9'300
Beteiligungen und Grundkapitalien	275'100	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben	-374'800	0.00	-9'300
Selbstfinanzierung	-26'300	-149'000	4'400
Finanzierungsergebnis	-401'100	-149'000	-4'900

In der Investitionsrechnung 2023 werden die Kosten für die Erstellung des Vita Parcours und des Waldlehrpfades (rund CHF 99'700) und das Beteiligungskapital der Ortsbürgergemeinde Herznach-Ueken am Forstbetrieb Wid (CHF 275'100) abgebildet. Die Entscheide der Ortsbürgergemeindeversammlungen Herznach und Ueken zu den genannten Investitionen sind alle rechtskräftig.

Antrag

Genehmigung des Budgets 2023 der Ortsbürgergemeinde Herznach-Ueken (Erfolgs- und Investitionsrechnung).

2. INFORMATIONEN, VERSCHIEDENES, UMFRAGE

Die Umsetzungskommission wird an der Gemeindeversammlung über Themen der Ortsbürgergemeinde informieren. Zudem findet wie üblich eine Umfrage unter den Stimmberechtigten statt, in diesem Rahmen können Anliegen ausserhalb der ordentlichen Traktandenliste aus der Mitte der Gemeindeversammlungen vorgebracht werden.

1. GEMEINDEORDNUNG HERZNACH-UEKEN

Die Gemeindeordnung der Fusionsgemeinde kann während der Aktenaufgabe eingesehen werden. Sie ist, zusammen mit den bisherigen Gemeindeordnungen der Gemeinden Herznach und Ueken, auch auf den Webseiten publiziert.

Die Einwohnergemeinde Herznach-Ueken muss eine neue Gemeindeordnung beschliessen. In dieser «Verfassung» der Gemeinde werden im Wesentlichen festgelegt, wie viele Mitglieder dem Gemeinderat (5), der Finanzkommission (3) und dem Wahlbüro (2 und 2 Ersatzleute) angehören. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, Grundstücke im Wert von bis zu CHF 300'000 zu erwerben oder zu tauschen. Verkaufen kann der Gemeinderat Grundstücke zu einem Wert von maximal CHF 50'000.

Der Inhalt der Gemeindeordnung entspricht der Fassung, welche bereits beim Fusionsentscheid vorgelegen ist.

Die Gemeindeordnung ist auch im Rahmen einer obligatorischen Referendumsabstimmung an der Urne zu bestätigen. Die Abstimmung findet am 12.03.2023 statt.

Antrag

Genehmigung der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken.

2. ENTSORGUNGSREGLEMENT MIT GEBÜHREN AB 2023

Das neue Entsorgungsreglement der Fusionsgemeinde kann während der Aktenaufgabe eingesehen werden. Es ist auch, zusammen mit den bisherigen Reglementen, auf den Webseiten veröffentlicht.

Das neue Abfallreglement stützt sich auf das Musterreglement des Kantons Aargau. Die besonderen Verhältnisse der Gemeinde Herznach-Ueken sind berücksichtigt.

Die regelmässige Kehrriechtabfuhr sowie vereinzelt auch Sonderabfuhrungen werden jährlich im Entsorgungskalender publiziert. Ebenso die Spezielsammlungen. Die kommunalen Sammelstellen sind aufgelistet. Bezüglich Grüngutsammelstellen wird auf eine Auflistung verzichtet, diese werden im Entsorgungskalender aufgeführt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Allgemeines (§ 1 – 12)

In diesem Abschnitt werden die Grundsätze festgehalten, unter anderem eine Begriffserläuterung, wie informiert wird, die Benützungspflicht des Sammeldienstes sowie weitere Hinweise.

Holsammlungen (§§ 13 – 24)

Es wird in diesem Bereich erklärt, welche Strassen bedient werden (z.B. keine Sackgassen), wie häufig die Abfuhr stattfindet und wie der Kehrriem bereit zu stellen ist sowie die Pflicht bei grösseren Liegenschaften, Container aufzustellen. Die Abmessungen von Sperrgut wird nicht im Reglement sondern vom Gemeinderat festgelegt (z.B. im Entsorgungskalender). Nach Bedarf können neben der Kehrriemabfuhr auch weitere Abfahren, wie Papiersammlungen, Grüngutabfahren, etc., durchgeführt werden. Die Sammlungen werden im Entsorgungskalender angekündigt.

Sammelstellen (§§ 25 – 33)

In diesem Abschnitt sind die Sammelstellen aufgelistet, der Hinweise wo Kadaver zu entsorgen sind sowie Sonder- und andere Abfälle.

Finanzierung (§§ 34 – 38)

Das Kostendeckungsprinzip ist hier festgehalten sowie der Grundsatz, dass eine Grundgebühr erhoben werden kann, auch wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

Die Grundgebühr dient dazu, Fixkosten zu decken, die nicht über mengenabhängige Gebühren verrechnet werden können.

Gebühren

Es wird beantragt, die Gebühren ab 01.01.2023 wie folgt zu vereinheitlichen bzw. diejenigen der Gemeinde Herznach zu übernehmen (alle Beträge inklusive Mehrwertsteuer):

(In Klammern: aktuelle Gebühr Ueken zum Vergleich, ohne Mehrwertsteuer, da noch nicht pflichtig)

Marke / Sack 17 l	CHF	1.20	(keine)
Marke / Sack 35 l	CHF	2.40	(CHF 2.20)
Marke / Sack 60 l	CHF	4.00	(CHF 3.60)
Marke / Sack 110 l	CHF	7.00	(CHF 6.50)
Kleinsperrgut	CHF	7.00	(CHF 6.50)
Sperrgut / Stück	CHF	10.00	(CHF 9.50)
Container / Stk.	CHF	50.00	(CHF 45.00)
Grundgebühr pro Haushalt	CHF	30.00	(CHF 60.00)

Antrag

Genehmigung gemäss den vorstehenden Ausführungen und den aufgelegten Akten:

- a) Entsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken und
- b) Entsorgungsgebühren ab 2023.

3. GEBÜHRENREGLEMENT BNO MIT BAUGEBÜHREN AB 2023

Das neue Gebührenreglement BNO der Fusionsgemeinde kann während der Aktenuflage eingesehen werden. Es ist auch, zusammen mit den bisherigen Reglementen, auf den Webseiten publiziert.

Die Gebühren für Baugesuche werden in den Gemeinden Ueken und Herznach aktuell unterschiedlich berechnet. Die Gemeinde Ueken berechnet die Bewilligungsgebühren nach m³ Gebäudevolumen, die Gemeinde Herznach wendet einen Promillesatz der Bausumme an. Die Minimalgebühren sind unterschiedlich (CHF 200.00 in Ueken, CHF 300.00 in Herznach), ebenso für Klein- und Anbauten (CHF 200.00 in Ueken, CHF 100.00 bis 150.00 in Herznach).

Im neuem Gebührenreglement Herznach-Ueken zu den Bau- und Nutzungsordnungen (BNO) der Gemeinden Herznach und Ueken ist vorgesehen, dass die Verwaltungsgebühr (interne Baubewilligungsgebühr) mit 1.5 Promille der Bausumme zu berechnen ist. Die Minimalgebühr im ordentlichen Verfahren beträgt CHF 300.00, die Maximalgebühr CHF 5'000.00.

Im vereinfachten Verfahren bzw. für Klein- und Anbauten wird eine Verwaltungsgebühr von CHF 100.00 fällig, wenn die direkt betroffenen Nachbarn nicht angeschrieben werden müssen oder keine öffentliche Ausschreibung notwendig ist. Mit Ausschreibung und/oder Anschreiben von Nachbarn beträgt die Verwaltungsgebühr CHF 200.00.

Auf allen Verwaltungsgebühren wird ein Rabatt von 20 % oder in jedem Fall CHF 100.00 gewährt, wenn das Baugesuch digital eingereicht wird.

Im Reglement wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit externe Kosten, die neben der Verwaltungsgebühr anfallen, weiterhin weiterverrechnet können bzw. insbesondere im Beschwerdefall durchsetzbar bleiben. Notwendig wurde das aufgrund eines aktuellen Verwaltungsgerichtsurteils. Im Urteil ist u.a. festgehalten, dass

- die Berechnung (und mutmassliche Höhe) der Gebühr einer externen Bauverwaltung sich aus dem Gebührenreglement ergeben muss (Kostenrahmen, Stundenansatz, Berechnungsweise);
- das Verhältnis Promille-Gebühr und Kosten externe Bauverwaltung ersichtlich sein muss;
- allenfalls eine Maximalgebühr festzulegen ist und
- das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip zu beachten ist.

Die Anschlussgebühren sind im Erschliessungsfinanzierungsreglement geregelt. Dazu gehören die Grundsätze für Erschliessungsbeiträge und die Verbrauchsgebühren.

Antrag

Genehmigung gemäss den vorstehenden Ausführungen und den aufgelegten Akten:

- a) Gebührenreglement BNO der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken sowie
- b) Baugebühren ab 2023.

4. ERSCHLIESSUNGSFINANZIERUNGSREGLEMENT MIT ANSCHLUSS- UND VERBRAUCHSGEBÜHREN AB 2023

Das neue Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement) der Fusionsgemeinde kann während der Aktenauflage eingesehen werden. Es ist auch, zusammen mit den bisherigen Reglementen, auf den Webseiten veröffentlicht.

Das Reglement regelt die Grundsätze Verteilung von Kosten für Strassen, Wasser- und Abwasserleitungen zwischen den Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken. Es enthält Bestimmungen über die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen, Anschlussgebühren (Wasser und Abwasser) sowie Verbrauchsgebühren (Wasser und Abwasser).

Die bisherigen Reglemente der bisherigen Gemeinden sind grundsätzlich auf einem aktuellen Stand, wobei das Herznacher Reglement etwas aktueller, d.h. seit dem 01.01.2018 in Kraft ist. Es wurde im Rahmen eines längeren Prozesses, zusammen mit einer Arbeitsgruppe, erarbeitet und stützt sich u.a. auf ein Erschliessungsprogramm (Strassen, Wasser- und Abwasserleitungen), welches seit November 2017 öffentlich ist. Das Reglement enthält, im Sinne von Orientierungsinhalten, verschiedene ergänzende Erläuterungen (Begriffsdefinitionen, Strassenrichtplan, Erschliessungsplan, Berechnungsbeispiel).

Die Grundsätze der Kostenverlegung, insbesondere der Kostenteiler 50 % Grundeigentum, 50 % Gemeinde für Durchgangsstrassen, wird seit 2008 in Herznach angewendet. So auch für die aktuellen Erschliessungsprojekte (Sonnhaldenstrasse, Chraibelstrasse). Die Praxis ist seit 01.01.2018 im Herznacher Erschliessungsfinanzierungsreglement abgebildet. Der Gemeinderat Ueken hat bereits entschieden, dieselbe Praxis auch für aktuelle Erschliessungsprojekte anzuwenden.

Das neue gemeinsame Erschliessungsfinanzierungsreglement Herznach-Ueken basiert auf dem Reglement, welches bis 31.12.2022 für Herznach gilt.

In Herznach wurden die Strassen, für welche ein Bauprojekt zu erarbeiten ist und die mutmasslich beitragspflichtig werden, im Erschliessungsprogramm bezeichnet. Auch in Ueken besteht seit 2016 eine Zusammenstellung des Erschliessungsstands der Gemeindestrassen, allerdings nicht im selben Detaillierungsgrad wie in Herznach. 2023 ist geplant, die Erschliessungsplanungen (Strasse, Werke) zu überprüfen und in eine Gesamtplanung für die Fusionsgemeinde zu überführen.

Im neuen Reglement werden die heute noch unterschiedlichen Gebühren vereinheitlicht und alle inklusive Mehrwertsteuer ausgewiesen:

Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung erhebt die Gemeinde, neben den Erschliessungsbeiträgen, folgende einmalige Anschlussgebühren:

- pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Bauten;
- pro m² Dachfläche (horizontal gemessene berechnete Dachfläche);
- pro m² in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsfläche.
- die Anschlussgebühr für die Dachflächen wird reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert, resp. in einen Vorfluter oder eine Sauberwasserleitung eingeleitet wird.

Die Höhe der Anschlussgebühren wird im Anhang des Erschliessungsfinanzierungsreglements festgelegt. Die Gemeinden haben aktuell unterschiedliche Ansätze. Diese sollen vereinheitlicht werden. Beantragt wird, dass der jeweils günstigere Ansatz angewendet wird.

Verbrauchsgebühr Wasser

Nebst den geplanten Sanierungen im Leitungsnetz ist das in der Generellen Wasserplanung (GWP) vorgesehene Reservoir im Hübstel mit rund CHF 1'640'000 die grösste Investition. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss das Reservoir entweder erneuert, oder es müssen andere Massnahmen, wie zum Beispiel der Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Frick, umgesetzt werden. Der Gemeinderat wird zur gegebenen Zeit prüfen, welches die beste Lösung ist und der Gemeindeversammlung geeignete Vorschläge unterbreiten. Aktuell kann die Versorgungssicherheit ohne Weiteres gewährleistet werden.

Bei der Wasserversorgung wurde festgestellt, dass der Wasserzins inklusive Mehrwertsteuer von CHF 0.80 pro m³ in Herznach (in Ueken CHF 1.50 pro m³) zu tief ist, sofern die Investitionen gemäss der Finanzplanung effektiv realisiert werden. Mit den entsprechenden Einnahmen gemäss den heutigen Gebührensätzen können die Betriebskosten und die geplanten Investitionen kaum finanziert werden. Der Wasserpreis soll auf CHF 2.00 pro m³ festgelegt werden (inklusive Mehrwertsteuer).

Verbrauchsgebühr Abwasser

Die Ausgangslage bei den Abwassergebühren ist wesentlich besser als bei der Wasserversorgung. Der Ansatz der Gemeinde Herznach wurde an der Herbst-Gemeindeversammlung 2020 auf CHF 2.70 pro m³ angehoben und entspricht nun demjenigen der Gemeinde Ueken (Preis ohne Mehrwertsteuer). Die Verbrauchsgebühr Abwasser soll belassen werden und wird im Reglement mit CHF 2.90 pro m³ ausgewiesen (neu mit Mehrwertsteuer).

Regenwassernutzung

Es werden keine zusätzlichen und keine reduzierten Gebühren für den Abwasseranfall bei Liegenschaften mit Regenwassertanks erhoben (wie bisher). Als Förderbeitrag für Regenwassertanks wird, auf Antrag, ein einmaliger Investitionsbeitrag von 20 % der Investitionskosten (oder maximal CHF 500.00 je Fall und Grundstück) ausgerichtet. Der Förderbeitrag wird für Neu- oder Ersatzinvestitionen ab 01.01.2023 ausgerichtet. Die Bestimmungen des Erschliessungsfinanzierungsreglements sind entsprechend angepasst worden.

Antrag

Genehmigung gemäss den vorstehenden Ausführungen und den aufgelegten Akten:

- a) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken und
- b) Anschluss- und Verbrauchsgebühren für die Wasser- und Abwasserentsorgung ab 2023.

5. GEMEINDERATSHONORARE AB 2023

Die Einwohnergemeindeversammlung hat über die jährlichen Honorare der Mitglieder des Gemeinderates zu entscheiden. Die Umsetzungskommission schlägt vor, die Jahresentschädigungen ab 01.01.2023 wie folgt festzulegen:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 20'000
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 15'000
- c) Mitglied Gemeinderat: CHF 12'000
- d) Pauschalspesen pro Person: CHF 1'200

Zum Vergleich die aktuellen, seit vielen Jahren unveränderten Jahreshonorare:

	Herznach	Ueken
Gemeindeammann	18'000	10'500
Vizeammann	10'500	7'500
Gemeinderat	9'500	6'000

Bisher wurden keine Pauschalspesen ausgerichtet.

Die aktuellen Honorare sollen der wachsenden Verantwortung und Arbeitslast, die in einer grösseren Gemeinde entstehen, Rechnung tragen und auf das durchschnittliche Niveau vergleichbarer Gemeinden angehoben werden. In den Jahreshonoraren sind unter anderem enthalten: Vor- und Nachbereitung sowie Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Gemeindeversammlungen, Budgetlesungen, Behördentreffen, repräsentative Verpflichtungen und dergleichen. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich zu den Jahreshonoraren Stundenentschädigungen für Strategietage, Kommissionssitzungen, Projektsitzungen, Einsprache- bzw. Einwenderverhandlungen, Augenscheine und ähnliches.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Entschädigungsrichtlinien. Darin sind auch die Entgelte für die übrigen Behörden und Kommissionen enthalten. Der Entwurf der Entschädigungsrichtlinien wird mit den Akten aufgelegt und ist auf den Webseiten veröffentlicht. Die Richtlinien müssen nicht von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Antrag

Genehmigung der folgenden jährlichen Pauschalen für Mitglieder des Gemeinderates ab 2023:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 20'000
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 15'000
- c) Mitglied Gemeinderat (GR): CHF 12'000
- d) Pauschalspesen pro Jahr und GR-Mitglied CHF 1'200

6.BUDGET 2023 EINWOHNERGEMEINDE HERZNACH-UEKEN MIT EINEM STEUERFUSS VON 110 %

Die Budgetunterlagen 2023 können während der Auflagefrist eingesehen werden. Die wichtigsten Akten sind auf den Webseiten publiziert.

EINWOHNERGEMEINDE <u>ohne</u> Spezialfinanzierungen	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	8'479'300	8'471'300	9'035'200
Betrieblicher Ertrag	8'283'100	8'317'300	9'323'400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-196'200	-154'000	288'200
Ergebnis aus Finanzierung	46'700	118'400	93'200
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	11'900	13'900
Gesamtergebnis	-149'500	-23'700	395'300

Das Budget 2023 der neuen **Einwohnergemeinde** (ohne Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser, Abfall und Elektra) weist einen Aufwandüberschuss von CHF 149'500 aus. Bei der Bearbeitung des Aufgaben- und Finanzplanes im Fusionsprozess wurde mit einem etwas höheren Defizit 2023 gerechnet. Die wesentlichen Gründe für das gegenüber dem konsolidierten Budget 2022 und gegenüber der zusammengeführten Jahresrechnung 2021 schlechteren Ergebnisses sind:

- Etwas geringere Steuereinnahmen infolge der beantragten Senkung des Steuerfusses auf 110 % (Herznach bisher 116%; Ueken bisher 125%). Ein wesentlicher Teil dieser Mindereinnahmen können aufgrund der erwarteten Zunahme des Steuersubstrates (gemäss kantonaler Empfehlung) und der Bevölkerungsentwicklung wettgemacht werden.
- Umsetzungskosten 2023 Fusionsprozess (Mehrkosten ungefähr CHF 150'000):
 - Höherer Personalaufwand Bildung infolge befristeter Anpassung des Pensums der Schulleitung für den Fusionsprozess;
 - Neuorganisation/Pilotprojekt Tagesstrukturen;
 - Temporäre Arbeitskraft Verwaltung für besondere Umsetzungsarbeiten;
 - Planungsarbeiten (Erschliessungsprogramm, Liegenschaftsstrategie und ähnliches);
 - Anpassung Schulinfrastruktur infolge Klassenneuaufteilungen;
 - Sonstige Kosten aus Umsetzungskredit, die nicht 2022 angefallen sind.

Der Kanton leistet an die einmaligen Umsetzungskosten einen Beitrag von insgesamt CHF 800'000. Dieser Betrag ist nicht im vorliegenden Budget enthalten. Dieser soll, laut Information des Kantons, noch im Rechnungsjahr 2022 ausbezahlt werden.

Für das Budget 2023 wird mit einem Aufwandüberschuss gerechnet. Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt, dass sich die Ergebnisse der Folgejahre ausgleichen und mit einem stabilen Haushalt gerechnet werden kann. Das wurde im Vorfeld der Fusion bereits so ausgewiesen.

WASSERVERSORGUNG	(Spezialfinanzierung)	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand		306'700	441'400	285'600
Betrieblicher Ertrag		500'700	410'500	361'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		194'000	-30'900	75'900
Ergebnis aus Finanzierung		0.00	0.00	2'800
Gesamtergebnis		194'000	-30'900	78'700

Im Jahr 2023 rechnet die **Wasserversorgung** mit einem Ertragsüberschuss von CHF 194'000, was insbesondere auf den beantragten höheren Wasserpreis zurückzuführen ist. Die Gebühr soll, gemäss separatem Antrag im Rahmen des Traktandums «Erschliessungsfinanzierungsreglement», auf CHF 2.00 pro m³ angehoben werden. Die Erhöhung des Wasserpreises und das Erzielen dieses Gewinnes ist aufgrund der bevorstehenden Investitionen notwendig

ABWASSERBESEITIGUNG	(Spezialfinanzierung)	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand		541'900	442'400	448'900
Betrieblicher Ertrag		471'700	459'200	525'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-70'200	16'800	76'100
Ergebnis aus Finanzierung (Zinsen der Einwohnergemeinde)		0.00	0.00	3'100
Gesamtergebnis		-70'200	16'800	79'200

Die **Abwasserbeseitigung** budgetiert mit einem Aufwandüberschuss im Rahmen von CHF 70'200.

Wesentliche Faktoren sind die von der Gemeindeversammlung Herznach am 09.09.2022 beschlossenen Bruttokosten für die Untersuchung der Hausabwasseranschlüsse entlang der Kantonstrasse K107 (Herznach), die wiederum höheren Beiträge an den Abwasserverband sowie die Kosten für den Anschluss des Schützenhauses Herznach an die öffentliche Schmutzwasserleitung.

Der Abwasserpreis von aktuell CHF 2.70 pro m³ (exklusive Mehrwertsteuer) soll unverändert bleiben, d.h., er wird mit CHF 2.90 m³ (inklusive Mehrwertsteuer) beantragt. Der Antrag erfolgt ebenfalls im Rahmen des Traktandums «Erschliessungsfinanzierungsreglement».

Aufgrund der tieferen Investitionen als in der Spezialfinanzierung Wasser und dem hohen Nettovermögen muss die Abwassergebühr vorerst nicht angehoben werden.

ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG (Spezialfinanzierung)	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	197'500	192'600	191'900
Betrieblicher Ertrag	177'500	185'800	194'400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-20'000	-6'800	2'500
Ergebnis aus Finanzierung (Zinsen der Einwohnergemeinde)	0.00	0.00	500
Gesamtergebnis	-20'000	-6'800	3'000

Die **Abfallwirtschaft** schliesst mit Aufwandüberschuss ab. Diese Spezialfinanzierung ist, wie die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung, kostendeckend mit Gebühren zu finanzieren. Der etwas höhere Aufwandüberschuss als in den Vorjahren lässt sich auf die Reduktion der Grundgebühren für die neue Gemeinde zurückführen. Da noch genügend Reserven vorhanden und keine grösseren Investitionen geplant sind, drängt sich aktuell noch keine Gebührenanpassung auf.

Die neuen Gebühren, die den aktuellen Gebühren der Gemeinde Herznach entsprechen, werden im Rahmen des Traktandums «Entsorgungsreglement» beantragt.

ELEKTRIZITÄTSWERK (Spezialfinanzierungen)	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Betrieblicher Aufwand	899'100	603'400	611'700
Betrieblicher Ertrag	948'700	657'400	720'200
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	49'600	54'000	108'500
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	0.00	2'400
Gesamtergebnis	49'600	54'000	110'900

Das **Elektrizitätswerk** rechnet mit einem Gewinn von CHF 49'600 (Netz und Energie). Der Stromtarif 2023 ist auf der Basis von Hoch- und Niedertarif berechnet und wurde durch die Gemeinderäte Herznach und Ueken gemeinsam festgelegt. Aufgrund der gestiegenen Einkaufspreise müssen Hoch- und Niedertarif um rund 37 % bzw. 38 % angehoben werden. Sie weichen damit unwesentlich von den Preisen des künftigen Ortsteils Herznach ab, der durch die AEW versorgt wird. Es ist davon auszugehen, dass die Zeit des günstigen Stroms in Europa vorerst vorbei ist.

Investitionsrechnung 2023

In der Investitionsrechnung 2023 sind keine Kredite, die mit dem Budget zu beschliessen sind, abgebildet. Die Investitionsrechnung beinhaltet die zum Zeitpunkt der Budgetverabschiedung bekannten und vom zuständigen Organ beschlossenen Verpflichtungskredite.

Gebührenbeschlüsse (Wasser, Abwasser, Entsorgung)

Falls die zuständige Gemeindeversammlung in den Traktanden «Entsorgungsreglement» und «Erschliessungsfinanzierungsreglement» von den Anträgen abweichende Beschlüsse zu den Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren 2023 fällt, ist das Budget 2023 entsprechend anzupassen.

Antrag

Genehmigung des Budgets 2023 der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken einschliesslich Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall und Elektra) mit einem Steuerfuss von 110 %.

7. AUFGABEN- UND FINANZPLANUNG 2023 - 2032

Die ausführlichen Aufgaben- und Finanzpläne der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall und Elektra) können während der Auflagefrist eingesehen werden. Sie sind auch auf den Webseiten veröffentlicht.

Die aktualisierte Aufgaben- und Finanzplanung bis 2032 der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken basiert auf den im Rahmen des Fusionsprozesses erarbeiteten Grundlagen und auf einem Steuerfuss von 110%. Die Gebühren sind wie in den vorstehenden Geschäften beantragt abgebildet. Die Planung wird laufend überarbeitet und ist ein Führungsinstrument des Gemeinderates.

Wie unter dem Traktandum Budget 2023 erwähnt, wird ab 2024 mit einem praktisch ausgeglichenen Haushalt gerechnet. Die Verschuldung liegt trotz der geplanten Investitionen auch mittelfristig unter dem Wert von CHF 2'500 pro Einwohner. Dieser Wert gilt gemäss Kanton als stabil und tragbar.

Die Gemeindeversammlung nimmt die Planung zur Kenntnis, ein Beschluss wird nicht gefasst. Die Aufgaben- und Finanzpläne werden an der Gemeindeversammlung präsentiert.

8. PERSONALREGLEMENT HERZNACH-UEKEN

Das Personalreglement der Fusionsgemeinde kann während der Aktenauflage eingesehen werden. Es ist, zusammen mit dem bisherigen Reglement, auch auf den Webseiten veröffentlicht.

Die Einwohnergemeindeversammlungen Herznach und Ueken haben am 20.11.2020 bzw. am 27.11.2020 einem gemeinsamen Personalreglement zugestimmt. Dieses Reglement ist seit 01.01.2021 in Kraft.

Im Zuge der Fusion muss das Personalreglement lediglich redaktionell angepasst werden. Insbesondere entfallen die Bestimmungen über die Anstellungsbehörde, welche aus Mitgliedern der Gemeinderäte Herznach und Ueken zusammengesetzt ist. Es gibt keine materiellen Anpassungen im Vergleich zum Reglement, welches im Herbst 2020 von den Gemeindeversammlungen Herznach und Ueken genehmigt wurde. Die Arbeitsbedingungen für das Personal bleiben damit unverändert.

Antrag

Genehmigung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Herznach-Ueken.

9. INFORMATIONEN, VERSCHIEDENES, UMFRAGE

Die Umsetzungskommission wird mündlich an der Gemeindeversammlung über die Themen der Einwohnergemeinde und den Stand des Fusionsprozesses informieren. Zudem findet wie üblich eine Umfrage unter den Stimmberechtigten statt, in diesem Rahmen können Anliegen ausserhalb der ordentlichen Traktandenliste aus der Mitte der Gemeindeversammlungen vorgebracht werden.



Stimmrechtsausweis

Gemeindeversammlung 18. November 2022

für alle Stimmberechtigten aus Herznach-Ueken für die Teilnahme an der

Einwohnergemeindeversammlung (18.30 Uhr)

und zusätzlich für stimmberechtigte Ortsbürger/innen Herznach-Ueken für die Teilnahme an der

Ortsbürgergemeindeversammlung (18.00 Uhr)